

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen , Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen, Anschluß- und Benutzungsrecht, Anschlußzwang und Befreiungen

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen WBV Gerlingen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wenden-Gerlingen, Kreis Olpe
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte (siehe Verbandsgebiet-Karte am Schluß der Satzung).

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus den seit der Gründung im Jahre 1952 aufgestellten technischen Unterlagen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen, Anschluß- und Benutzungsrecht,
Anschlußzwang und Befreiungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten (Versorgungsleitungen verlegen, warten, unterhalten und ggf. erneuern). Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (5) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (6) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (7) Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Verbandsanlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Versorgungsleitung im zumutbaren Bereich verlegt ist oder verlegt werden kann.
- (8) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (9) Auf Grundstücken, die an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (10) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (11) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf eine Teilbedarf zu beschränken.
- (12) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Änderung der Wasserbezugsordnung,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und anderer Vergütungen,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch möglichst einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlußgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vorstandsmitglieder und des Schriftführers
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 4. die gefaßten Beschlüsse
 5. die Ergebnisse von Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsteher, zwei ordentlichen Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
Die Reihenfolge der Beisitzer sowie die, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter), ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen. Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsteher, ist mit der der ordentlichen Beisitzer identisch.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Werden im Verbandsinteresse bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern von der Versammlung oder von diesen Erklärungen über eine andere Amtszeit abgegeben, so ist dies zulässig und im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehnsbedarfs gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
 3. der Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5000 DM,
 4. die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 5. die Einstellung eines Technikers oder eines Kassenverwalters,
 6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 7. der Erlaß der Wasserbezugsordnung.
- (2) Er entscheidet über Widersprüche gegen die Beitragsfestsetzung und die Erhebung von Abschlagszahlungen.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; In der Ladung ist darauf zu hinweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher unverzüglich zu informieren.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen die Geschäfte, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Vorstandsmitglieder möglichst einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

§ 18

Haushaltsführung

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als
 1. einmalige Beiträge für den Anschluß,
 2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
 3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

§ 20

Beitragsmaßstab

- (1) Ein einmaliger Beitrag wird von jedem Mitglied vor Herstellung des Anschlusses an die Verbandsanlage erhoben. Dieser Anschlußbeitrag bemißt sich
 1. bei Wohnhäusern nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorgesehenen Wohneinheiten, wobei der von der Verbandsversammlung für die erste Wohneinheit festgelegte Grundbeitrag sich für jede weitere Wohneinheit erhöht;
 2. bei Betrieben, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch und der Grundstücksgröße.
- (2) Der Wassergeldbeitrag verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wassers. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt. Der Verbrauch wird im Beitragsbuch eingetragen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher stellt jährlich eine Hebeliste auf, aus welcher die Höhe aller Mitglieder hervorgeht.
- (4) Alle von der Verbandsversammlung festgelegten Grundbeiträge gehen aus“ § 9 der Wasserbezugsordnung (WBO) hervor.

§ 21

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid, (Wasser-Jahresabrechnung mit Schätzung für das neue Abrechnungsjahr bzw. Rechnungsstellung). Die Beiträge sind innerhalb von 2 Wochen fällig.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der WBO ergibt.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Näheres wird durch Beschluß in der Verbandsversammlung geregelt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 23

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung sowie deren Änderung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30. Juli 1987 außer Kraft.

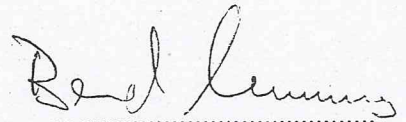
Wenden-Gerlingen, den 03. April 1996



Rüdiger Brune
Verbandsvorsteher



Paul Schneider
1. Beisitzer



Bernd Clemens
2. Beisitzer

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Olpe
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gerlingen wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt.

Olpe, den 24.04.1996

Im Auftrag


(Sprenger)